

## **Satzung über die Veränderungssperre**

### **für den Bereich des Bebauungsplanes 1. Änderung „Obere Rait II“, Gemeinde Kirchentellinsfurt**

Der Gemeinderat Kirchentellinsfurt hat in seiner Sitzung am 28.05.2020 auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), folgende Satzung über eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 1. Änderung „Obere Rait II“, Gemeinde Kirchentellinsfurt beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.05.2020 beschlossen, für das in § 2 genannte Gebiet einen Bebauungsplan 1. Änderung „Obere Rait II“, aufzustellen, der die städtebauliche Entwicklung für den Geltungsbereich regeln soll. Zur Sicherung der Planung für das in § 2 näher beschriebene Gebiet wird eine Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 1 BauGB erlassen.

#### **§ 2**

##### **Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre gilt für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 1. Änderung „Obere Rait II“, Gemeinde Kirchentellinsfurt.

Dieses Plangebiet wird wie in nachfolgender Planzeichnung dargestellt begrenzt:



Das in seiner Begrenzung vorstehend dargestellte Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

### § 3

#### **Zweck und Inhalt der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für den Geltungsbereich dieser Satzung die Veränderungssperre nach § 14 BauGB mit dem Inhalt erlassen, dass

- a) Vorhaben nach § 29 BauGB nicht durchgeführt werden dürfen und
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen an den Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

**§4**  
**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.  
Diese Satzung tritt nach wirksamem Erlass einer Satzung über den in § 2 genannten Bebauungsplan, spätestens aber zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Kirchentellinsfurt, den 29.05.2020



Haug  
Bürgermeister

